

## **Beiratsordnung für den Beirat zur Verwendung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“**

Der Beirat „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am ... die nachfolgende Beiratsordnung gegeben:

### **§ 1 Aufgaben und Rechte des Beirates**

- (1) Der Beirat entscheidet gemäß Abschnitt B Ziffer 1.4.4 der Städtebauförderrichtlinie, RdErl. des MLV LSA vom 25.11.2014 – 21-21201 (MBL LSA 2015, S. 21) in Verbindung mit der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Verwendung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Stadtzentrum Halle (Saale)“ vom ...- im Folgenden: Förderrichtlinie - abschließend über die Verwendung der Mittel aus diesem Verfügungsfonds. Der Beirat entscheidet auch darüber, ob bereits bewilligte und ausgereichte Fördermittel zurückgefordert werden sollen, weil dies in Folge eines Verstoßes gegen die o. g. Förderrichtlinie im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt. Grundlage für die Entscheidungen des Beirats ist eine entsprechende Empfehlung durch die Stadt Halle (Saale).
- (2) Darüber hinaus hat der Beirat das Recht, finanzielle Mittel von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privatpersonen einzuwerben. Die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser durch die Aktivitäten des Beirates erhaltenen Mittel für den Verfügungsfonds bleiben jedoch der Stadt Halle (Saale) vorbehalten.

### **§ 2 Berufung der Mitglieder und Besetzung des Beirates**

- (1) Der Beirat setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:
  - 6 Vertreter\*innen von lokalen Akteure im Fördergebiet (s. Anlage 1) aus folgenden Institutionen:  
Citygemeinschaft, Stadtmarketing, IHK, Handwerkskammer, Gastronomieverband sowie Kreativwirtschaft
  - 1 Vertreter\*in Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft
  - 1 Vertreter\*in DLZ Bürgerengagement (Quartiersmanagement Innenstadt)
  - 1 Vertreter\*in Geschäftsbereich II.

Die Berufung für den Beirat erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederberufung ist unbegrenzt möglich.

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirates auszuschneiden. Für den verbleibenden Zeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Beirat. Der Ausschluss wird vom Stadtrat festgestellt. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (3) Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungs- und Entscheidungsthema des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit Mehrheit in Abwesenheit des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und der Beschlussfassung.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

- (1) Bei der Stadt Halle (Saale), Dienstleistungszentrum Wirtschaft und Wissenschaft (DLZWW) wird zur Betreuung und zur Organisation der Arbeit des Beirates eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
  - Die Annahme und die Eingangsbestätigung der Förderanträge.
  - Die Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit.
  - Die Weiterleitung an die mittelbewirtschaftende Stelle.
  - Die Bündelung der Ergebnisse der Vorprüfung durch die Stadt Halle (Saale) zu den Förderanträgen und Weiterleitung an den Beirat.
  - Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats.
  - Die Information der Stadträte über die Vergabeentscheidungen.

#### **§ 5 Einberufung des Beirates**

- (1) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Quartal. Darüber hinaus kann zu zusätzlichen Sitzungen eingeladenen werden, wenn Entscheidungen über weitere Fördermittelmaßnahmen kurzfristig erforderlich sind. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.
- (3) Die Geschäftsstelle verschickt mit der Einladung zu den Sitzungen auch die Empfehlungen der Stadt Halle (Saale) zu den Maßnahmen, für die Fördermittelanträge gestellt wurden und über die der Beirat entscheiden soll.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Über die Entscheidungen einschließlich deren Begründung ist ein Protokoll zu führen. Kopien des Protokolls sind der Stadt Halle (Saale) sowie der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Der Stadtrat wird über die Entscheidungen des Beirates durch die Geschäftsstelle unterrichtet.

### **§ 7 Änderung der Beiratsordnung**

Änderungen dieser Beiratsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Stadtrates.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beiratsordnung tritt mit Wirkung vom .... in Kraft.

Halle (Saale), den

.....  
Unterschrift des/der Vorsitzenden